

# **Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Feldatal**

Zur Regelung der Vereinsförderung in der Gemeinde Feldatal hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.08.2019 nachfolgende Richtlinie erlassen:

## **Präambel**

Die Gemeinde Feldatal begrüßt die von den ortsansässigen Vereinen zum Wohle der Gemeinschaft geleistete Arbeit. In Anerkennung der Bedeutung der Vereine und deren Jugendarbeit für das Zusammenleben soll durch freiwillige finanzielle Zuwendungen, nach Maßgabe der folgenden Richtlinien, die Arbeit in den Vereinen unterstützt werden. Es ist das Ziel, das Vereinsleben und die Ferienspiele im Bereich der Gemeinde Feldatal zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Weiterhin soll die Selbständigkeit der Vereine und deren Eigeninitiative gefördert und gestärkt werden.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Den Vereinen der Gemeinde Feldatal werden Förderungsmittel nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Feldatal. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## **§ 2**

### **Fördervoraussetzungen**

- (1) Förderungsmittel der Gemeinde Feldatal werden Vereinen bewilligt, wenn sie
  - a) dem zuständigen Fach-, Dachverband, soweit vorhanden (z.B. LSB), angehören
  - b) ihren Vereinssitz und den größten Teil ihrer Mitglieder im Bereich der Gemeinde Feldatal haben
  - c) laut Satzung als gemeinnützig ausgewiesen sind
  - d) Vereinsbeiträge erheben, die den Empfehlungen des zuständigen Dachverbandes entsprechen
  - e) einen gewählten handlungsfähigen Vorstand haben und
  - f) mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung durchführen.
- (2) Nicht gefördert nach diesen Richtlinien werden Vereine, die überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen, Fördervereine, Standesorganisationen, Berufsverbände, freie Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Kirchen und religiöse Vereine, Wählervereinigungen und Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz (GG) sowie Feuerwehren bzw. Feuerwehrvereine.
- (3) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

### § 3

#### **Förderung und Antragsstellung**

- (1) Den Vereinen der Gemeinde Feldatal wird zur Förderung der **Jugendarbeit** auf Antrag ein jährlicher Förderbetrag in Höhe von pauschal **5,00 Euro** für jedes aktive jugendliche Mitglied unter 18 Jahren, das in der Gemeinde Feldatal mit Wohnsitz gemeldet ist, gewährt. Als Nachweis ist vom Antrag stellenden Verein eine Auflistung der Jugendlichen mit Geburtsdatum und Wohnsitz sowie eine Kopie der jährlichen statistischen Meldung an den zuständigen Dachverband (sofern vorhanden) vorzulegen. Dieser Pauschalbetrag wird für jeden Jugendlichen pro Verein nur einmal gewährt. Ist ein Jugendlicher in einem Verein in mehreren Abteilungen aktiv, so kann er nur einmal berücksichtigt werden. Den Nachweis der Mitgliederzahlen hat der Verein zu erbringen. Der Gemeindevorstand hat ein Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Verwehrt der Verein die Einsicht, so wird kein Zuschuss gezahlt.
- (2) Soweit in diesen Richtlinien keine andere Festlegung getroffen ist, sind die Zuschüsse von den Vereinen beim Gemeindevorstand der Gemeinde Feldatal schriftlich zu beantragen.
- (3) Sachkosten, die den Vereinen aus der aktiven Jugendarbeit entstehen, werden mit einem Zuschuss bis zu 20 % der Anschaffungskosten, maximal 300 Euro jährlich, gefördert.
- (4) Anträge für die Zahlung des Pauschalzuschusses gemäß Absatz 1 sind bis zum 31. Januar des Zuschussjahres zu stellen.
- (5) Anträge auf Sachkostenzuschuss sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Feldatal zu richten. Dem Antrag sind das Angebot der Lieferfirma und der Finanzierungsplan des Vereins beizufügen. Jede Anschaffung ist vor Realisierung zu beantragen. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
- (6) Der Zuschussempfänger hat dem Gemeindevorstand der Gemeinde Feldatal bis zum 31.01. des dem Förderungsjahr folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder erbracht wird.

### §4

#### **Ferienspiele in der Gemeinde Feldatal**

- (1) Bei aktiver Beteiligung bei der Durchführung von Ferienspielen für Kinder und Jugendliche (im Alter von 5 bis 14 Jahre) erhält der Verein zusätzlich zu § 3 Abs. 1 a) für maximal 20 Kinder einen Zuschuss von **2,50 Euro** je Kind. Mit diesen Zuschüssen sind alle Kosten für Sachaufwendungen, Betreuer, Programmgestaltung etc. abgegolten. Die Gewährung des Zuschusses bedingt das Angebot einer kostenlosen Teilnahme an der Veranstaltung oder den Nachweis einer für den Verein defizitären Veranstaltung.
- (2) Die Anträge der Zuschüsse für die Beteiligung an den Ferienspielen sind nach Ablauf der Veranstaltung unter Beifügung einer Teilnehmerliste mit Vor- und Zuname, Geburtsdatum und

Anschrift der Kinder und Jugendlichen schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Feldatal zu stellen.

## § 5

### **Zuschüsse für Vereinsjubiläen**

- (1) Den Vereinen der Gemeinde Feldatal werden Jubiläumsgaben bei der Durchführung eines Kommerses bei Jubiläen in 25jährigem Turnus (25, 50, 75, 100 Jahre usw...) gewährt. Andere Vereinsjubiläen werden nicht bezuschusst.
- (2) Die Jubiläumsgabe beträgt **50,00 Euro**.
- (3) Dem Gemeindevorstand sind Ort und Zeitpunkt des Kommerses rechtzeitig mitzuteilen. **Die Zuwendungen werden nur im Rahmen einer Jubiläumsfeier übergeben.**

## § 6

### **Zuschuss bei Beschäftigung eines Dirigenten**

- (1) Um die kulturell tätigen Vereine mit den Sporttreibenden Vereinen gleich zu stellen, wird ein jährlicher Zuschuss zur Beschäftigung des Dirigenten gewährt.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt jährlich 200 Euro.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis einer Dirigentenausbildung und die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen des zuständigen Dachverbandes. Die Antragstellung erfolgt formlos an den Gemeindevorstand der Gemeinde Feldatal.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Feldatal treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Feldatal, den 30.08.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Feldatal

(Siegel)

(gez.)

Leopold Bach

Bürgermeister